

Hausordnung

Kindergarten St. Josef Traunstein

Stiftung SLW Bayern

Salinenstraße 2

83278 Traunstein

1. Vorbemerkung

Mit unserer Kindertageseinrichtung bieten wir einen Ort, der sich an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientiert. Unser pädagogisches und organisatorisches Konzept berücksichtigt die Lebensrealität der Familien in unserem Einzugsgebiet. Wir verstehen uns als verlässlicher Partner der Eltern und begleiten, unterstützen und ergänzen sie in ihrer Erziehungsverantwortung. Im Mittelpunkt unserer pädagogischen Arbeit steht die ganzheitliche Entwicklung jedes einzelnen Kindes. Wir schaffen eine Atmosphäre, in der sich Kinder sicher, wertgeschätzt und angenommen fühlen. Denn nur auf dieser Grundlage können sie ihre Persönlichkeit entfalten, Selbstvertrauen entwickeln und ihre individuellen Fähigkeiten entdecken. Unsere Kindertageseinrichtung ist ein Lebensraum, in dem Kinder und pädagogische Fach-, Ergänzung- und Unterstützungskräfte sowie Praktikanten und Praktikantinnen unterschiedlicher Ausbildungsrichtungen den Alltag gemeinsam gestalten. Gemeinsam erleben wir schöne Momente, meistern Herausforderungen und schaffen Erfahrungen, die das soziale Miteinander stärken. Wir pflegen bewährte Traditionen und sind gleichzeitig offen für neue Ideen, Impulse und Entwicklungen. So ermöglichen wir den Kindern, ihre Welt mit Neugier zu entdecken und aktiv mitzugestalten. Durch wertschätzende Beziehungen, gemeinsames Erleben und vielfältige Bildungs- und Alltagssituationen fördern wir soziale Kompetenzen, Selbstständigkeit, Verantwortungsbewusstsein und einen respektvollen Umgang miteinander. Vielfalt sehen wir als Bereicherung und begegnen allen Familien unabhängig von ihrer Herkunft, Kultur, Religion oder Weltanschauung mit Offenheit und Wertschätzung. Als katholisch geprägte Kindertageseinrichtung orientieren wir uns an christlichen Werten wie Nächstenliebe, Respekt, Achtsamkeit und Solidarität. Diese Werte prägen unser tägliches Miteinander und sind unabhängig von einer religiösen Zugehörigkeit für alle Kinder erlebbar. Die religiösen Überzeugungen der Familien respektieren wir und gestalten unsere Angebote so, dass sich alle Kinder und ihre Familien willkommen und angenommen im Einklang mit christlichen Werten fühlen.

Träger der Einrichtung ist die Stiftung Seraphisches Liebeswerk (SLW) Bayern. Die Stiftung SLW Bayern entspringt dem Kinderhilfswerk der Kapuziner und ist eine rechtlich selbstständige Stiftung öffentlichen Rechts mit den Schwerpunkten Erziehung, Bildung, Betreuung und Schutz.

2. Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in förderfähigen Kindertageseinrichtungen

Die Vertragsbedingungen entsprechen den Vorgaben des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) bzw. den Ausführungsverordnungen zum BayKiBiG (AVBayKiBiG) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Als Grundlage der pädagogischen Arbeit dienen die in BayKiBiG bzw. AVBayKiBiG formulierten Erziehungs- und Bildungsziele.

3. Zusammenarbeit mit Eltern

Personensorgeberechtigte und pädagogisches Personal tragen gemeinsam Sorge für die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes und arbeiten partnerschaftlich bei Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder zusammen. Ein zentraler Bestandteil ist der regelmäßige gegenseitige Austausch über die Entwicklung und das Wohlbefinden des Kindes. Gemeinsam sprechen wir über entwicklungsrelevante Themen, beraten bei Fragen und suchen bei Bedarf nach individuellen Lösungen.

- Die Personensorgeberechtigten sollen deshalb an allen Beteiligungsmöglichkeiten (wie Gesprächsangebote, regelmäßiger Austausch, Elternabende, Feierlichkeiten bzw. Feste, Elternbefragung, etc.) teilnehmen.
- Den Maßgaben der BayKiBiG folgend wird jährlich zu Beginn des Betreuungsjahres ein Elternbeirat gewählt.
- Als Maßnahme der Qualitätssicherung wird zudem jährlich am Ende des Betreuungsjahres eine Befragung durchgeführt.
- Darüber hinaus besteht für die Personensorgeberechtigten die Mitwirkungspflicht, jegliche Änderungen in der Personensorge unverzüglich mitzuteilen.
- Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen der Anschrift und der privaten und dienstlichen Telefonnummern, vor allem um in Notfällen erreichbar zu sein, unverzüglich bekannt zu geben.

4. Zusammenarbeit im Haus und mit externen Kooperationspartnern

Die enge Zusammenarbeit innerhalb unseres Hauses sowie mit externen Partnern ist ein wichtiger Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit. Sie ermöglicht eine ganzheitliche Begleitung der Kinder und unterstützt ihre individuelle Entwicklung.

Zusammenarbeit innerhalb unseres Hauses

Durch die enge Vernetzung von Kinderkrippe, Kindergarten und Heilpädagogischer Tagesstätte für Kinder im Vorschulalter (V-HPT) profitieren die Kinder von einem kontinuierlichen und abgestimmten Bildungs- und Betreuungsangebot. Unsere Zusammenarbeit umfasst unter anderem:

- regelmäßigen fachlichen Austausch zwischen den pädagogischen Teams,
- kollegiale Beratung und gemeinsame Fallbesprechungen,
- bereichsübergreifende Projekte und Aktionen,

- gemeinsame Feste und Feiern im Jahreskreis,
- gemeinsames Spielen und Begegnen auf dem Außengelände,
- gemeinsame Fort- und Weiterbildungen der Mitarbeitenden,
- eine enge Begleitung und Gestaltung von Übergängen innerhalb unseres Hauses.

Besonders beim Wechsel von der Kinderkrippe in den Kindergarten oder vom Kindergarten in die Heilpädagogische Tagesstätte für Kinder im Vorschulalter sorgt ein abgestimmtes Übergangskonzept dafür, dass die Kinder den neuen Lebensabschnitt sicher und gut begleitet erleben.

Zusammenarbeit mit externen Kooperationspartnern

Um Kinder und Familien bestmöglich zu unterstützen, arbeiten wir vertrauensvoll mit verschiedenen Fachstellen zusammen. Dazu gehören beispielsweise:

- Frühförderstellen,
- Erziehungs- und Familienberatungsstellen,
- therapeutische und medizinische Fachkräfte,
- schulvorbereitende Einrichtungen,
- weitere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
- Landratsamt Traunstein (KITA-Fachaufsicht, ISEF, Amt für Kinder, Jugend und Familie)

Der Austausch (intern sowie extern) erfolgt – selbstverständlich unter Beachtung des in der Einrichtung geltenden kirchlichen Datenschutzes (KDG) und mit Einverständnis der Eltern – immer mit dem Ziel, die Entwicklung des Kindes bestmöglich zu fördern.

Zusammenarbeit mit der Grundschule

Ein gelingender Übergang in die Schule ist uns besonders wichtig. Deshalb arbeiten wir eng mit den Grundschulen vor Ort zusammen. Dazu gehören unter anderem:

- regelmäßiger Austausch zwischen pädagogischen Fachkräften und Lehrkräften,
- gemeinsame Aktionen und Angebote für Vorschulkinder,
- Vorbereitung der Kinder auf den Schulalltag,
- Begleitung des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule.

Die Zusammenarbeit orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und unterstützt die Kinder dabei, den Schulstart erfolgreich und selbstbewusst zu gestalten.

5. Aufnahmebedingungen

Unser Kindergarten nimmt in der Regel Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf.

Bei der Platzvergabe berücksichtigen wir vorrangig:

- Kinder aus dem Stadtgebiet Traunstein,
- Kinder aus unserer hauseigenen Kinderkrippe,
- Geschwisterkinder bereits betreuter Familien.

Freie Plätze werden anschließend nach den verfügbaren Kapazitäten an weitere Familien vergeben.

Wir verstehen Vielfalt als Bereicherung und möchten allen Kindern die Teilhabe am gemeinsamen Alltag ermöglichen. Daher arbeiten wir seit Jahren bereits integrativ. Dieses beinhaltet Integrationsplätze (I-Kinder), um allen Bedürfnissen und Entwicklungsbedarfen der Kinder gerecht zu werden. Deshalb prüfen wir im Einzelfall, ob Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf oder einer körperlichen, geistigen, seelischen oder sozialen Beeinträchtigung in unserer Einrichtung aufgenommen werden können. Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage einer sorgfältigen fachlichen Einschätzung sowie unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen. Dabei stehen die individuellen Bedürfnisse des Kindes und die Möglichkeit einer gelingenden Teilhabe im Mittelpunkt. Die Aufnahme erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Eltern, dem pädagogischen Team, evtl. notwendigen Fachdiensten sowie der Einrichtungsleitung.

6. Laufzeit und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Das Betreuungsverhältnis endet grundsätzlich entsprechend den Regelungen des Bildungs- und Betreuungsvertrages. Die Einzelheiten zu Kündigungsfristen und -modalitäten sind dort verbindlich geregelt.

Eine Kündigung durch den Träger kann insbesondere in folgenden Fällen erfolgen:

- das Kind fehlt länger als eine Woche unentschuldig,
- wiederholte Verstöße gegen die Pflichten aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag oder der Kindergartenordnung trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung,
- eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten ist trotz gemeinsamer Gespräche dauerhaft nicht mehr möglich,
- die Einrichtung kann den individuellen Förder- und Betreuungsbedarf des Kindes trotz aller Bemühungen und vorhandenen Ressourcen nicht mehr angemessen erfüllen,
- das Verhalten des Kindes führt zu einer erheblichen Eigen- oder Fremdgefährdung und geeignete pädagogische Maßnahmen reichen nicht aus, um die Situation nachhaltig zu verbessern,
- die vereinbarten Elternbeiträge werden trotz Mahnung über einen Zeitraum von zwei Monaten nicht entrichtet.

Eine Kündigung erfolgt stets unter Berücksichtigung des Einzelfalls und nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände. Unser Ziel ist es, gemeinsam mit den Familien tragfähige Lösungen zu finden und eine Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses zu ermöglichen, sofern dies im Interesse aller Beteiligten ist.

Das Betreuungsjahr orientiert sich am Kindergartenjahr und umfasst in der Regel den Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August des folgenden Jahres. Beginnt das Betreuungsverhältnis zu einem späteren Zeitpunkt, gilt der im Bildungs- und Betreuungsvertrag vereinbarte Zeitraum.

Voraussetzung für das Inkrafttreten des Bildungs- und Betreuungsvertrages ist die Bedarfsanerkennung durch die zuständige Aufenthaltsgemeinde beziehungsweise den zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe, soweit diese erforderlich ist. Die verbindlichen Regelungen zum Beginn, zur Dauer und zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses sind im Bildungs- und Betreuungsvertrag festgelegt.

7. Betreuungszeit

Unsere Einrichtung ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

- Montag bis Donnerstag: 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr
- Freitag: 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Die Betreuung erfolgt auf Grundlage der im Bildungs- und Betreuungsvertrag vereinbarten Buchungszeiten. Diese sind verbindlich einzuhalten. Außerhalb der Öffnungs- bzw. der individuell gebuchten Betreuungszeiten kann die Aufsicht durch das pädagogische Personal nicht gewährleistet werden. Wir bitten Sie daher, Ihr Kind pünktlich zu bringen und abzuholen. Die konkreten Buchungszeitkategorien sind in Anlage 1 des Bildungs- und Betreuungsvertrages geregelt. Ebenso stehen nur eine begrenzte Anzahl an Ganztagesplätzen zur Verfügung. Dieser Bedarf muss im Kindergarten zuvor angemeldet werden.

Um eine kontinuierliche pädagogische Arbeit, die Umsetzung des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans (BEP) sowie die Bildungs- und Erziehungsziele nach dem BayKiBiG sicherzustellen, gilt für alle Kinder eine verbindliche Kernzeit von 08:15 Uhr bis 12:15 Uhr.

Diese Zeit ist als Mindestbuchungszeit festgelegt und ermöglicht den Kindern:

- die aktive Teilnahme am Gruppengeschehen,
- die kontinuierliche Begleitung ihrer individuellen Entwicklung,
- den Erwerb wichtiger Basiskompetenzen,
- eine ganzheitliche Bildung und Erziehung sowie
- die Gestaltung gemeinsamer Lern- und Alltagserfahrungen.

Die Kernzeit ist verpflichtend wahrzunehmen.

Das gemeinsame Mittagessen findet in der Regel von 12:15 Uhr bis 13:00 Uhr statt. Die Teilnahme am Mittagessen ist nur nach entsprechender Buchung möglich. Halbtagesbuchungen über die Mittagszeit sind nur mit Absprache der jeweiligen Gruppenleitung möglich. Die Mittagsbetreuung endet um 13:30 Uhr. Kinder, die nicht an der anschließenden Ruhe- bzw. Nachmittagsbetreuung teilnehmen, müssen bis spätestens 13:30 Uhr abgeholt werden. Eine Ganztagsbuchung ist nur

möglich, wenn Ihr Kind an mindestens drei Nachmittagen pro Woche (exklusive freitags) bis mindestens 14:30 Uhr angemeldet ist. Mit den unterschiedlichen Buchungsmodellen möchten wir Familien eine möglichst flexible und bedarfsgerechte Betreuung ermöglichen und gleichzeitig einen verlässlichen Rahmen für die pädagogische Arbeit schaffen.

8. Schließzeiten

Die Schließtage unserer Kindertageseinrichtung werden jährlich vom Träger in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung, der Mitarbeitervertretung (MAV) sowie unter Beteiligung des Elternbeirats festgelegt. Zu Beginn jedes Kindergartenjahres erhalten alle Familien einen Schließzeitenplan, damit sie ihre persönliche Betreuung frühzeitig organisieren können. Die Elternbeiträge sind auch während der festgelegten Schließzeiten entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zu entrichten. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben kann die Einrichtung 30 Schließtage pro Kindergartenjahr einplanen. Zusätzlich können bis zu fünf weitere Schließtage für Teamfortbildungen und pädagogische Konzeptionstage genutzt werden. Sollte die Einrichtung aus unvorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden müssen – beispielsweise aufgrund eines erheblichen Personalmangels, behördlicher Anordnungen oder nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes – informieren wir die Familien so früh wie möglich über die Dauer und die weiteren organisatorischen Maßnahmen.

9. Beiträge und Kosten

Der Freistaat Bayern gewährt für Kindergartenkinder einen staatlichen Beitragszuschuss. Dieser wird automatisch berücksichtigt und direkt mit dem Elternbeitrag verrechnet. Ein gesonderter Antrag der Eltern ist nicht erforderlich. Der Elternbeitrag wird unabhängig von den Schließzeiten als Jahresbeitrag erhoben und in zwölf monatlichen Beiträgen abgerechnet. Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags richtet sich nach der gebuchten Betreuungszeit. Die Elternbeiträge sind in der Regel in allen Einrichtungen des Stadtgebietes von Traunstein gleich.

Bitte beachten Sie folgende Regelungen:

- Die verbindliche Mindestbuchungszeit beträgt 20,5 Stunden pro Woche (entspricht einer täglichen Buchungszeit bis fünf Stunden einschließlich der Kernzeit).
- Die gewünschten Buchungszeiten werden bei der Anmeldung schriftlich im Bildungs- und Betreuungsvertrag sowie in der Buchungs- und Beitragsvereinbarung (Anlage 1) festgelegt.
- Änderungen der Buchungszeiten sind nach vorheriger Absprache mit der Gruppenleitung möglich und können bis zu viermal pro Kindergartenjahr vorgenommen werden.
- Für eine Umbuchung ist das entsprechende Formular (dieses erhalten Sie von den Gruppen) bis spätestens zum 20. eines Monats einzureichen. Die Änderung wird zum Beginn des Folgemonats wirksam.
- Für die Aufnahme des Kindes müssen alle erforderlichen Unterlagen fristgerecht und vollständig unterschrieben abgegeben werden.

Der Elternbeitrag wird vorzugsweise monatlich im SEPA-Lastschriftverfahren von dem angegebenen Konto eingezogen.

Die Elternbeiträge dienen der Mitfinanzierung der laufenden Betriebskosten der Einrichtung und sind deshalb auch während der Schließzeiten, bei vorübergehenden Schließungen oder bei längerer Abwesenheit des Kindes zu entrichten. Eine Rückstufung in eine niedrigere Buchungszeit ausschließlich für den Monat August ist nicht möglich. Mit der Aufnahme eines Kindes entstehen Verwaltungs- und Organisationskosten. Erfolgt ein Rücktritt vom Betreuungsvertrag innerhalb von vier Wochen vor dem vereinbarten Betreuungsbeginn, wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 € erhoben. Eine Übernahme des Elternbeitrages kann vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die finanzielle Belastung den Eltern und dem Kind aus wirtschaftlichen Gründen nicht zuzumuten ist §90 Abs. 3 SGB VIII.

Es erfolgt keine Rückerstattung der Elternbeiträge:

- Aufgrund von Krankheit oder sonstigen Fehlzeiten des Kindes
- Bei außergewöhnlichen zusätzlichen Schließzeiten, aufgrund von behördlich (z.B. Gesundheitsamt), kommunal oder staatlich ausgesprochenen bzw. verhängten Betretungsverboten oder Schließung der Einrichtung oder von Einrichtungsteilen.

Weitere anfallende Kosten sind der Anlage 2 des Bildungs- und Betreuungsvertrages zu entnehmen.

10. Bedarfsanerkennung

Voraussetzung für die Betreuung in unserer Kindertageseinrichtung ist die Anerkennung des Betreuungsbedarfs durch die zuständige Aufenthaltsgemeinde bzw. den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese übernehmen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den basiswertbezogenen Förderbetrag bzw. – bei Gastkindern – den entsprechenden Förderbetrag nach der Gastkindregelung. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, ihren Bedarf an einem Betreuungsplatz nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) gegenüber ihrer Wohnsitzgemeinde rechtzeitig anzumelden. Dies dient der kommunalen Bedarfsplanung und ist Voraussetzung für die Förderung des Betreuungsplatzes. Anspruchsberechtigt gegenüber den Bescheiden der Gemeinden bzw. des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist der Träger der Kindertageseinrichtung. Wird die Bedarfsanerkennung durch die zuständige Aufenthaltsgemeinde oder den Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht erteilt, kann eine Betreuung nach den Regelungen des BayKiBiG grundsätzlich nicht erfolgen. Änderungen des Wohnsitzes sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Bitte legen Sie hierzu eine aktuelle Meldebescheinigung vor. Die vorläufige Abrechnung der gebuchten Betreuungszeiten erfolgt zu Beginn des Betreuungsjahres über die Anträge auf Abschlagszahlungen bei den zuständigen Kommunen. Die Schlussabrechnung erfolgt spätestens bis zum 30. April des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres.

10. Aufsichtspflicht und Haftung

Die Aufsichtspflicht der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten beginnt und endet auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine pädagogische Kraft und endet mit der persönlichen Übergabe an eine abholberechtigte Person. Sie erstreckt sich auf die gebuchten Betreuungszeiten sowie auf alle von der Einrichtung durchgeführten Betreuungsangebote

außerhalb des Kindergartens. Bitte achten Sie beim Abholen darauf, dass sich Ihr Kind beim pädagogischen Personal verabschiedet. So ist für alle Beteiligten eindeutig erkennbar, dass die Aufsichtspflicht wieder auf die abholberechtigte Person übergeht. Nach der Übergabe des Kindes an die Eltern oder eine abholberechtigte Person sowie bei gemeinsamen Veranstaltungen der Einrichtung liegt die Aufsichtspflicht ausschließlich bei den Eltern bzw. den Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch für den Aufenthalt auf dem Außengelände der Einrichtung nach der Abholung. Abholberechtigt sind ausschließlich die von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten schriftlich benannten volljährigen Personen. Diese müssen jedoch immer zusätzlich im Bedarfsfall rechtzeitig mitgeteilt werden. Änderungen oder einmalige Abholregelungen sind der Einrichtung rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Telefonische Mitteilungen können aus Gründen der Sicherheit grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Für Kinder, die keinen Betreuungsvertrag mit unserer Einrichtung haben, besteht keine Aufsichtspflicht durch das pädagogische Personal.

Für persönliche Gegenstände der Kinder, wie Kleidung, Spielzeug oder andere mitgebrachte Wertgegenstände, übernimmt die Einrichtung keine Haftung bei Verlust, Beschädigung oder Verwechslung. Verursacht ein Kind vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden am Eigentum der Einrichtung oder Dritter, gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

11. Versicherungsschutz

Kinder mit einem gültigen Bildungs- und Betreuungsvertrag sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die gesetzliche Unfallversicherung versichert.

Der Versicherungsschutz umfasst:

- den direkten Hin- und Rückweg zwischen Wohnung und Kindertageseinrichtung,
- den Aufenthalt während der gebuchten Betreuungszeit in der Einrichtung sowie
- die Teilnahme an allen von der Einrichtung organisierten Veranstaltungen und Ausflügen außerhalb sowie innerhalb des Einrichtungsgeländes.

Bitte informieren Sie die Einrichtung unverzüglich über jeden Unfall oder Schadensfall, der im Zusammenhang mit dem Besuch unserer Kindertageseinrichtung steht. Dies gilt auch für Wegeunfälle – unabhängig davon, ob eine ärztliche Behandlung erforderlich ist.

Eine zeitnahe Meldung ist wichtig, damit der Unfall ordnungsgemäß dokumentiert und – sofern erforderlich – an den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger weitergeleitet werden kann.

12. Regelung in Krankheitsfällen

Zum Schutz aller Kinder und Mitarbeitenden können ausschließlich gesunde Kinder unsere Einrichtung besuchen.

Kinder mit deutlichen Krankheitssymptomen, wie beispielsweise

- Fieber,

- starkem Husten,
- Hals- oder Ohrenschmerzen,
- Erbrechen,
- Durchfall oder
- einem deutlich eingeschränkten Allgemeinzustand,

dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.

Zeigt ein Kind während des Betreuungstages entsprechende Krankheitssymptome, werden die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten umgehend informiert und gebeten, ihr Kind zeitnah abzuholen. Gegebenenfalls empfehlen wir eine ärztliche Abklärung. Kinder mit leichten Erkältungssymptomen, wie beispielsweise Schnupfen ohne Fieber oder gelegentlichem Husten, können die Einrichtung besuchen, sofern ihr Allgemeinzustand dies zulässt und keine anderslautenden Vorgaben des Gesundheitsamtes bestehen. Nach einer Erkrankung kann das Kind die Einrichtung wieder besuchen, wenn es symptomfrei ist, einen guten Allgemeinzustand aufweist und keine gesetzlichen oder behördlichen Ausschlussgründe mehr bestehen. Ein ärztliches Attest ist grundsätzlich nicht erforderlich, sofern dies nicht ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben oder von den zuständigen Behörden angeordnet wird.

Unsere Kindertageseinrichtung verfügt über ein Schutz- und Hygienekonzept auf Grundlage des jeweils gültigen Rahmenhygieneplans des Bayerischen Staatsministeriums. Dieser enthält verbindliche Regelungen zum Umgang mit Infektionskrankheiten, zu Hygienemaßnahmen im Alltag sowie zu besonderen Schutzmaßnahmen bei außergewöhnlichen Infektionslagen oder Pandemien. Das Hygienekonzept wird regelmäßig an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst. Wichtige Informationen zu Erkrankungen, Infektionsschutz sowie zu besonderen Betreuungsregelungen – beispielsweise im Falle einer Pandemie – werden von der Einrichtungsleitung zeitnah an alle Familien weitergegeben. In begründeten Einzelfällen kann die Einrichtungsleitung vor der Wiederaufnahme eines Kindes ein ärztliches Attest oder eine ärztliche Bescheinigung verlangen, wenn dies zum Schutz der Gemeinschaft erforderlich erscheint. Erkrankt ein Kind oder ein Mitglied des gemeinsamen Haushalts an einer nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtigen Krankheit oder besteht der Verdacht auf eine solche Erkrankung, sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten verpflichtet, die Einrichtung unverzüglich zu informieren. Kinder dürfen die Kindertageseinrichtung erst dann wieder besuchen, wenn nach den geltenden Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes sowie den Empfehlungen des behandelnden Arztes oder der zuständigen Gesundheitsbehörde keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Ein Besuch der Einrichtung ist grundsätzlich wieder möglich,

- wenn das Kind einen guten Allgemeinzustand aufweist,
- keine ansteckenden Krankheitssymptome mehr bestehen,
- die gesetzlichen Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes eingehalten sind und
- gegebenenfalls erforderliche ärztliche oder behördliche Bescheinigungen vorliegen.

Bei einzelnen Erkrankungen, wie beispielsweise Kopflausbefall oder bestimmten meldepflichtigen Infektionskrankheiten, gelten die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie die Vorgaben des zuständigen Gesundheitsamtes.

Ein Besuch der Einrichtung ist in der Regel wieder möglich:

- nach einer Antibiotikatherapie: frühestens 72 Stunden nach Beginn der Behandlung,
- bei reduziertem Allgemeinzustand (z. B. Fieber ab 38 °C, starker Husten, Hals-, Ohr- oder Bauchschmerzen): bei gutem Allgemeinzustand und frühestens zwei Tage nach Abklingen der Symptome sowie Fieberfreiheit (ohne fiebersenkende Medikamente),
- bei Kopflausbefall: nach der ersten sachgerechten Behandlung mit einem geeigneten Mittel; eine zweite Behandlung nach 8 bis 10 Tagen ist erforderlich,
- bei akuten Magen-Darm-Erkrankungen: frühestens zwei Tage nach dem letzten Auftreten von Erbrechen und/oder Durchfall,
- bei Bindehautentzündung: sobald kein Sekret mehr aus den Augen austritt.

Eine Medikamentenabgabe erfolgt nur mit Attestierung durch den Arzt. Es werden keine anderen Medikamente wie z.B. Hustensaft, Nasentropfen, Globuli, etc. durch das pädagogische Personal an die Kinder verabreicht.